



INHALT:

4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim..... S. 441

Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim..... S. 447

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim – 7. Änderung... S. 450

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1301)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an post-stelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

4 SOZIALHILFE, KRIEGSOPFERFÜRSORGE, SCHWERBEHINDERTENFÜRSORGE, JUGENDHILFE, SOZIALVERSICHERUNG, FLÜCHTLINGSWESEN, LASTENAUSGLEICH

Kindertageseinrichtungenbenutzungssatzung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim

vom

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und aufgrund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. 642) und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 und Art. 9 GEAS-AnpassungsG vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) folgende Satzung:

§ 1

Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung, Satzungszweck

- (1) Die Stadt Rosenheim errichtet und unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen.
- (4) Die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- (6) Mittel der städtischen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Rosenheim erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Rosenheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes der städtischen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der städtischen Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes der städtischen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an die Stadt Rosenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Stadt Rosenheim haben
- a) Kindergartenplätze überwiegend für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
 - b) Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren
 - c) Hortplätze für Kinder ab dem Schuleintritt
- nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen.
Diese sind:
- Kinder von pädagogischem Personal des Trägers
 - Vorschulkinder
 - Soziale Härtefälle
 - Kinder in der Einrichtung (z.B. Krippengruppe) und Geschwisterkinder und eine ausgewogene Gruppenzusammensetzung.
- (3) Sofern ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Stadt Rosenheim vorweisen kann, erfolgt dies nur für das betreffende Kindergartenjahr. Die Aufnahme erfolgt nur in Absprache mit dem Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Rosenheim und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim, die Kindergartenordnung, sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten unter Angabe der verpflichtenden Daten (Art. 27 BayKiBiG) zu unterschreiben.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit eine Übernahme der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. einen Zuschuss zum Essensgeld nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG im Sozial-, Wohnungs- und Versicherungsamt zu beantragen. Dies ist in der Regel mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Träger der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis zu geben.

- (6) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kindergartenkinder innerhalb der städtischen Kindertageseinrichtungen sind in der Regel nur zum 01. des Monats möglich. Bei Krippenkindern ist in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung ein Beginn zum 01. oder zum 15. eines Monats möglich.
- (7) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung sind der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Verstoß kann eine Geldbuße durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 33 BayKiBiG erhoben werden.

§ 3

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG bedarfsgerecht geöffnet. An Feiertagen, am 24.12. und 31.12., sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel geschlossen.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung nach Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Jede Einrichtung kann, während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage werden auf maximal 30 Kalendertage bzw. 6 Wochen im Verlauf eines Kindergartenjahres festgesetzt. Die Stadt Rosenheim ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet sind, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweilige Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Rosenheim festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Im Falle einer Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen mindestens 20 Stunden pro Woche umfassen. Änderungen der Buchungszeit sind nur in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung als Träger, sowie in den Fällen des § 8 Abs. 4 dieser Satzung möglich. Dies ist nur zum 01. des Monats möglich.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Es ist grundsätzlich die Pflicht der Eltern, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen (Abs. 3).
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art.14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung beratend mitwirken soll.

§ 6

Versicherungen

- (1) Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich unfallversichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der KindertageseinrichtungTräger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes werden durch die Leitung der Einrichtung ausgegeben.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird von den Personensorgeberechtigten eine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Darüber hinaus erhebt die Stadt Rosenheim in den städtischen Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Getränkegeld.
- (3) Für die Mittagsverpflegung des Kindes berechnet die Stadt Rosenheim Essensgeld. Beginn und Änderungen der Mittagsverpflegung sind nur zum 01. eines Monats möglich. Eine Essensrückerstattung ist binnen drei Monaten möglich.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim.

§ 8

Abmeldungen, Beendigungen des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr bis Vertragsende weiter zu zahlen. Das Vertragsverhältnis endet automatisch zum 31.08. eines Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (Krippe), in dem das Kind in die Schule eintritt (Kindergarten), oder spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres (Hort). Das Vertragsverhältnis endet zum Ende des Kindergartenjahres automatisch, wenn das Kind laut Meldeadresse nicht mehr im Stadtgebiet wohnhaft ist.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Gleiches gilt, wenn das Kind drei oder mehr Tage unentschuldigt fehlt. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Benutzungsgebühr für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Halten sich die Personensorgeberechtigten wiederholt nicht an die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Stadt Rosenheim und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 9

Hausordnung

Einzelheiten über den Ablauf in der Kindertageseinrichtung regelt die Hausordnung vor Ort; sie ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtung (= Kindergarten A-Z) einsehbar.

§ 10

Gespeicherte Daten

(1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden gem. Art. 27 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Art. 30 Abs. 1 BayKiBiG personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 4) erhoben und verarbeitet:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

sowie die Höhe der Gebühr und die Berechnungsgrundlage durch die Stadt Rosenheim gemäß den Fördervoraussetzungen des BayKiBiG.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2020 (ABl. S. 273 ff.) außer Kraft.

Rosenheim, den 30.07.2026


Oberbürgermeister
Abuzar Erdogan



4 SOZIALHILFE, KRIEGSOPFERFÜRSORGE, SCHWERBEHINDERTENFÜRSORGE, JUGENDHILFE, SOZIALVERSICHERUNG, FLÜCHTLINGSWESEN, LASTENAUSGLEICH

Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim

vom

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und aufgrund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. 642) und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8, Art. 9 GEAS-AnpassungsG vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) folgende Satzung:

§ 1

Änderung des Anhangs zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung

Der Anhang zu § 6 Absatz 1 Satz 3 und § 7 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird wie folgt geändert:

„Folgende Gebühren werden ab 01. September 2026 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern aus der Stadt Rosenheim den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zum 01. des Monats im Voraus fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Stadt Rosenheim eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.

Betreuungsgebühren

-alle Angaben in Euro-

Für die Betreuung in den Kindergarten-/und Kinderkrippengruppen:

Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren (bis Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2026	monatliche Gebühr bis 31.08.2026 <u>nachrichtlich</u>
>4-5 Std.	>20-25 Std.	361,00	406,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	394,00	443,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	427,00	480,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	460,00	517,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	493,00	554,00
>9 Std.	>45-50 Std.	526,00	591,00

**Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren (ab Vollendung drittes Lebensjahr)
-unverändert-**

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2026
>4-5 Std.	>20-25 Std.	164,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	179,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	194,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	209,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	224,00
>9 Std.	>45-50 Std.	239,00

**Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren (ab Vollendung drittes Lebensjahr)
Waldkindergarten
-unverändert-**

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2026
>4-5 Std.	>20-25 Std.	169,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	184,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	199,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	214,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	229,00
>9 Std.	>45-50 Std.	244,00

Elternbeitrag für Hortkinder (regulär)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2026
bis 3 Std.	bis 15 Std.	154,00
>3-4 Std.	>15-20 Std.	170,00
>4-5 Std.	>20-25 Std.	187,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	203,00

Brotzeitgeld für Hortkinder

Monatlich 14,00 € für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.

Spiel- und Getränkengeld für Krippen- und Kindergartenkinder

Monatlich 5 Euro für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.

Frühstücksgeld

Monatlich 43 Euro für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.

Essensgeld

-alle Angaben in Euro-

Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme
-unverändert-

	monatlich ab 01.09.2026
an 5 Tagen wöchentlich	96,00
an 4 Tagen wöchentlich	76,80
an 3 Tagen wöchentlich	57,60
an 2 Tagen wöchentlich	38,40
an 1 Tag wöchentlich	19,20

Für die gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt das Essensgeld ab 01.09.2026 4,80 € pro Mahlzeit. Grundsätzlich ist eine unterjährige gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung. Betreuungsgebühren, Spiel und Getränkegeld, Essensgeld werden für 12 Kalendermonate erhoben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 25.07.2024 (ABl. S. 291 ff.) außer Kraft.

Rosenheim, den 30.07.2026


Abuzar Erdogan
Oberbürgermeister



4 SOZIALHILFE, KRIEGSOPFERFÜRSORGE, SCHWERBEHINDERTENFÜRSORGE, JUGENDHILFE, SOZIALVERSICHERUNG, FLÜCHTLINGSWESEN, LASTENAUSGLEICH

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim – 7. Änderung

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und auf Grund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8, Art. 9 GEAS-AnpassungsG vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim vom 23.11.2023 (vom ABl. S. 270) wird wie folgt geändert

1. In § 4 (Beitragssatz) wird Absatz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

	1 Kind
Mehr als 1 bis 2 Std / Tag	118,00 €
Mehr als 2 bis 3 Std / Tag	178,00 €
Mehr als 3 bis 4 Std / Tag	237,00 €
Mehr als 4 bis 5 Std / Tag	297,00 €
Mehr als 5 bis 6 Std / Tag	356,00 €
Mehr als 6 bis 7 Std / Tag	415,00 €
Mehr als 7 bis 8 Std / Tag	475,00 €
Mehr als 8 bis 9 Std / Tag	534,00 €
Mehr als 9 Std / Tag	594,00 €

- (2) Der jährliche vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekannte Basiswert wird der Neuberechnung des Beitragssatzes zugrunde gelegt und öffentlich bekanntgemacht.

2. In § 6 (Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Bestimmung (§ 4 Abs. 1) der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim vom 20.12.2012 (Abl. S. 299), zuletzt geändert durch 6. Änderung (ABl. 2023, S. 270, 271) außer Kraft.

Rosenheim, den 30.07.2026


Abuzar Erdogan
Oberbürgermeister

